**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stiebel Eltron GmbH & Co. KG Holzminden

GAA v. 25.07.2023 ― HI 22-074**

Die Firma Stiebel Eltron GmbH & Co. KG, 37603 Holzminden, Dr.-Stiebel-Str. 33, hat mit
Schreiben vom 30.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19
BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan mit einer Kapazität von 1.000 kg/h am Standort in 37603 Holzminden,
Dr.-Stiebel-Str. 33 Gemarkung Holzminden, Flur 32, Flurstücke 41, 62, 63, 66, 78/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.3
- Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen -

der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.
Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen
Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.
Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig
anfechtbar.